

Steuer-Rektifikation bewirkt werden soll; daß die, in den bekannt zu machenden Revisions-Terminen, mit aufrichtigen berichtigenden Angaben ihres Vermögens sich meldenden Steuerpflichtigen nur einmal die Strafe des Quadrupli erleiden, und bloß Nachzahlung der berichtigten Steuer-Beiträge zu den seit dem 28. November 1803 ausgeschriebenen extraordinären Steuern leisten sollen; — daß aber die in jenen Terminen mit nochmals unrichtigen Angaben, oder gar nicht erscheinenden Steuerpflichtigen, bei späterer Ermittlung ihrer Unterschleife, zur Zahlung „des Quadrupli von allen „extraordinären Steueredikten, die auch von voriger „Landesherrschaft ausgeschrieben wurden“ angehalten werden sollen.

Unterm 17. September 1807 ist, — wegen der Erschöpfung der durch die obige Steuer-Revision eingegangenen Geldmittel, und weil das Rheinbundes-Militair-Contingent auf 360 Mann gesteigert worden ist, — die Erhebung einer neuen extraordinären Steuer befohlen worden, welche nach gleicher Art wie die am 17. Februar c. a. umgelegte reparirt werden soll, mit den Zusätzen, daß auch die Besitzer von Tauben, und zwar die zum Taubenflug Berechtigten mit $\frac{1}{2}$ Rthlr., die Nichtberechtigten aber mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. besteuert, auch die Zinsen von allen in- und ausländisch angelegten, hypothekarisch gesicherten oder auf bloßen Handschriften oder antichretischen Berechnungen beruhenden Kapitalien, zu einem Beitrag von 2 Procent, die Zinsen von Wiener Banco-Capitalien hingegen nur zu einem Beitrag von 1 Procent verpflichtet sein sollen.

Durch Verordnung vom 10. November 1807 sind alle Besitzer von bisher verschwiegenen Kapitalien — unter Androhung deren Konfiskation — zur nachträglichen Angabe ihres Betrages und zu ihrer Versteuerung, sodann auch die Debitoren solcher Kapitalien, — unter Verheißung des Erlasses ihrer Hälfte, — zu deren Anzeige aufgefordert, den Rezeptoren aber für die Entdeckung fernerer Verheimlichungen, $\frac{1}{3}$ der zu konfiscirenden Kapitalbeträge verheissen worden.

28. Anholt den 20. Februar 1807. (A. c. g. Lehn- = Erneuerung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Lehn-Kammer.

Die Vasallen und Inhaber der in den Aemtern Ahaus und Bocholt gelegenen, vormalis vom ehemaligen Hochstifte Münster relevirenden Lehne, werden aufgefordert, die ihnen, kraft der seiner Zeit geschehenen fürstlichen gemeinschaftlichen Besitzergreifung jener Entschädigungs-Gebiets, obliegende Erneuerung ihrer Lehns-Empfängnisse in herkömmlicher Weise und binnen einer dreimonatlichen Frist — bei Vermeidung lehnrechtlicher Nachtheile — zu bewirken.

29. Bocholt den 11. Juni 1807. (R. b. Kirchen-Bücher.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Die Wichtigkeit der Kirchenbücher, in Beziehung auf staatsbürgerliche Verhältnisse der Eingefessenen, und den daraus zu beobachtenden Gang der Population, erfordert, daß solche von jeder Landes-Administration in diesem Augenmerke gehalten werden.

Es sind daher auch in hiesigem Fürstenthume über den Zustand, die Führung und Aufbewahrungs-Art der Kirchenbücher, so wie wegen deren Benutzung zur Erhaltung sicherer Nachrichten über die Bevölkerung des Landes, folgende Vorschriften nöthig erachtet, womit zugleich in Betreff sonstiger Obliegenheiten der Pfarrer bei Geburten, Trauungen und Todesfällen die dienlichen Verfügungen verbunden worden.

§. 1. Die bisher geführten Kirchenbücher sollen mit laufendem Jahre 1807 geschlossen werden, und wo es die fernere Erhaltung alter Kirchenbücher erfordert, sind dieselben entweder frisch einzubinden, oder Abschriften davon zu fertigen.

§. 2. Um deshalbig gewisse Auskunft zu erhalten, haben sämtliche Pfarrer in Zeit 14 Tage von Bekanntmachung dieses an, über den Zustand, das Alter und die Aufbewahrung ihrer Kirchenbücher das nöthige anhero